

# e-Mobilität

## Förderstrategie der Steiermark für private und geschäftliche Nutzung

<b>Elektromobilität.....</b>	<b>2</b>
Trend oder Notwendigkeit.....	2
Förderstrategie des Landes Steiermark .....	2
<b>Fördermöglichkeiten der E-Mobilität durch das Land Steiermark .....</b>	<b>2</b>
<b>Privatpersonen (Kraftfahrzeug + E-Ladestation) .....</b>	<b>2</b>
Förderungsvoraussetzung .....	2
Art und Ausmaß der Förderung.....	3
<b>Gemeinden (Kraftfahrzeug).....</b>	<b>4</b>
Förderungsvoraussetzung .....	4
Art und Ausmaß der Förderung.....	4
<b>Unternehmen (Kraftfahrzeug).....</b>	<b>5</b>
Förderungsvoraussetzung .....	5
Art und Ausmaß der Förderung.....	5
<b>Förderung von „E-Ladeinfrastruktur“ in Klima- und Energie-Modellregionen.....</b>	<b>5</b>
<b>Gemeinden und gemeindeeigene Betriebe .....</b>	<b>5</b>
Art und Ausmaß der Förderung.....	5

# Elektromobilität

## Trend oder Notwendigkeit

Kein anderes Thema schaffte es in der Vergangenheit so oft in die Headlines der Printmedien als das Thema der E-Mobilität.

Die Notwendigkeit zur Veränderung in umweltschonender Nachhaltigkeit wird täglich spürbarer und Kernthema unterschiedlichster Entwicklungen.

## Förderstrategie des Landes Steiermark

Die gesetzten Ziele der Landesstrategie Elektromobilität sind durchaus ambitioniert.

Im Jahr 2030 sollen bei rund 200 Park & Ride Anlagen Lademöglichkeiten und neue Mobilitätsangebote für Elektromobilität vorhanden sein. Bis dahin sollen in der Steiermark über 200.000 Ladepunkte, für die dann rund 225.000 zugelassenen Elektrofahrzeuge, vorhanden sein.

Die Landesstrategie unterteilt sich in zwei Phasen:

- **Phase 1:**  
Bis zum Jahr 2020 wird der Umstieg auf Elektromobilität insbesondere bei öffentlichen und betrieblichen Flotten sowie bei Privatpersonen unterstützt. Für diese Phase liegt ein Umsetzungsprogramm mit 21 Maßnahmen in vier Handlungsschwerpunkten vor:
  - Vorbildfunktion des öffentlichen Bereichs
  - Rechtliche Rahmenbedingungen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur
  - Unterstützung des Infrastrukturaufbaus und der Fahrzeugbeschaffung
  - Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Vernetzung der Akteure
- **Phase 2:**  
Die Phase 2 sieht Elektromobilität gepaart mit neuen E-Mobilitätsangeboten im Zeitraum von 2020 bis 2030 flächendeckend vor.

# Fördermöglichkeiten der E-Mobilität durch das Land Steiermark

## Privatpersonen (Kraftfahrzeug + E-Ladestation)

### Förderungsvoraussetzung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Neuanschaffung von E-Fahrzeugen und zur Neuerrichtung von Ladestellen für solche Fahrzeuge. Eine Förderung der Ladestelle ist nur in Kombination mit einer Neuanschaffung eines E-Fahrzeuges möglich.

1. Pro Förderungswerberin / Förderungswerber kann nur ein mehrspuriges und/oder ein einspuriges Fahrzeug gefördert werden.
  - Förderungsfähige E-Fahrzeuge sind:
    - neue einspurige Batterie-Elektrofahrzeuge (BEV) mit einem Akkumulator auf Lithium-Basis (z.B. Li-Ionen, LiFePO4) mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h (E-Mopeds, E-Motorräder)

- neue mehrspurige Batterie-Elektrofahrzeuge (BEV) der Klasse M1 (Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen) mit mindestens zwei Sitzplätzen.

Das E-Fahrzeug muss auf die Förderungswerberin / den Förderungswerber zugelassen sein.

2. Am Standort des geförderten E-Fahrzeuges muss für die Dauer von zumindest 36 Monaten ab Gewährung der Förderung entweder eine Ladestelle oder ein sonstiger Zählpunkt zur Betankung des Fahrzeuges ausschließlich mit Ökostrom vorhanden sein. Dem Förderungsgeber ist für diesen Zeitraum auf Verlangen ein Nachweis über die Einhaltung dieser Anforderung vorzulegen (Ökostromliefervertrag).
3. Am E-Fahrzeug muss an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber dauerhaft angebracht werden, aus dem hervorgeht, dass es sich um ein aus Mitteln des Landes Steiermark gefördertes E-Fahrzeug handelt. Der Aufkleber wird zusammen mit der Förderungszusage vom Land übermittelt.

#### 4. E-Ladestellen

- Pro Förderungswerberin/Förderungswerber kann nur eine neu zu errichtende Ladestelle gefördert werden.
- Eine Ladestelle kann nur gefördert werden, wenn auch ein neues zweispuriges E-Fahrzeug im Sinne dieser Richtlinie angeschafft und gefördert wird.
- Die Ladestelle muss mindestens mit einem Ladepunkt mit einem Typ 2-Stecker gemäß EN 62196 ausgeführt werden.
- Die Anschlussleistung dieses Ladepunktes muss mindestens 7,4 kW betragen.
- Die Ladestelle muss innerhalb der Steiermark und auf einem im Eigentum der Förderungswerberin / des Förderungswerbers befindlichen oder von dieser / diesem gemieteten Grundstück bzw. Parkplatz errichtet werden.
- Die Ladestelle muss von einem/einer hierzu befugten Unternehmer/in gemäß den gültigen Vorschriften und einschlägigen Normen errichtet und in Betrieb genommen werden.
- Für die Ladestelle dürfen ausschließlich neue Anlagenteile verwendet werden.
- Von der geförderten Ladestelle darf ausschließlich Ökostrom abgegeben werden. Dem Förderungsgeber ist für den Zeitraum von drei Jahren ab Gewährung der Förderung auf Verlangen ein Nachweis über die Einhaltung dieser Anforderung vorzulegen (Ökostromliefervertrag).
- Auf der Ladestelle muss an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber dauerhaft angebracht werden, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine aus Mitteln des Landes Steiermark geförderte-Ladestelle handelt. Der Aufkleber wird zusammen mit der Förderungszusage vom Land übermittelt.

#### *Art und Ausmaß der Förderung*

1. Der Kauf von mehrspurigen E-Fahrzeugen wird mit **25 % der Anschaffungskosten** (Grundpreis abzüglich Preisnachlässe, Skonti, Eintauschprämien und sonstiger Rabatte) inkl. 20 % USt., **maximal jedoch mit € 5.000,00 gefördert**. Im Falle eines Leasingvertrages muss die Vertragsdauer zumindest 48 Monate und die Höhe der Anzahlung (Restwertleasing) zumindest € 5.000,00 betragen.

2. Der Kauf von einspurigen E-Fahrzeugen wird mit **25 % der Anschaffungskosten** (Grundpreis abzüglich Preisnachlässe, Skonti, Eintauschprämien und sonstiger Rabatte) inkl. 20 % USt., **maximal jedoch mit € 1.000,00, gefördert**. Im Falle eines Leasingvertrages muss die Vertragsdauer zumindest 24 Monate und die Höhe der Anzahlung (Restwertleasing) zumindest € 1.000,00 betragen.
3. Die Errichtung von E-Ladestellen wird mit **25 % der Anschaffungskosten** (Kosten für die Lieferung und Montage) inkl. 20 % USt., **maximal jedoch mit € 1.000,00**, gefördert. Die bauseitige Errichtung benötigter Unterkonstruktionen (z.B. Fundamente) oder die Durchführung bauseitiger Stemm- und/oder Grabungsarbeiten u.ä. werden nicht gefördert.

Ergänzenden Informationen erhalten Sie unter:

[http://www.wohnbau.steiermark.at/cms/dokumente/12117789\\_113383975/af0b3b8b/ABT15EW-3.0%20RL%20Elektromobilität%202016.pdf](http://www.wohnbau.steiermark.at/cms/dokumente/12117789_113383975/af0b3b8b/ABT15EW-3.0%20RL%20Elektromobilität%202016.pdf)

## Gemeinden (Kraftfahrzeug)

### *Förderungsvoraussetzung*

Förderungsmittel für E-PKW der Fahrzeugkategorie M1 und N1 bis 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht werden für alle Unternehmen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften bereitgestellt, die Fahrzeuge im öffentlichen Interesse (z.B. Taxis, Carsharing, Mietwagen, etc.), die für alle öffentlich zugänglich sind, oder Fahrzeuge für den Einsatz sozialer mobiler Dienste (z.B. Hauskrankenpflege, mobile therapeutische Dienste, Notdienste, etc.) zur Erfüllung gesellschaftlich sozialer Aufgaben, anschaffen.

### *Art und Ausmaß der Förderung*

Gefördert wird die Anschaffung von Elektro-PKW, die ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften, die Fahrzeuge im öffentlichen Interesse sowie zur Erfüllung gesellschaftlich sozialer Aufgaben, anschaffen (z.B. Taxis, Carsharing, Mietwagen, Fahrzeuge für Hauskrankenpflege, mobile therapeutische Dienste, Notdienste, etc.).

Die **Förderung beträgt 4.500,00 Euro pro Fahrzeug**, wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt.

Ergänzende Informationen zu Ablauf erhalten Sie unter:

<https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/foerderungsaktion-elektro-pkw-im-oeffentlichen-interesse/navigator/fahrzeuge-2/foerderungsaktion-elektro-pkw-im-oeffentlichen-interesse-1.html>

## Unternehmen (Kraftfahrzeug)

### *Förderungsvoraussetzung*

Förderungsmittel für E-PKW der Fahrzeugkategorie M1 und N1 bis 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht werden für alle Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen bereitgestellt. Darüber hinaus können auch öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen einreichen.

### *Art und Ausmaß der Förderung*

Gefördert wird die Anschaffung von Elektro-PKW, die ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

Die **Förderung beträgt 3.000,00 Euro pro Fahrzeug**, wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt.

Ergänzende Informationen zu Ablauf erhalten Sie unter:

[https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user\\_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente\\_Betriebe/Fahrzeuge\\_Mobilitaet\\_Verkehr/UF1\\_Pauschalen\\_Infoblatt\\_EPKW\\_PAU.pdf](https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/Fahrzeuge_Mobilitaet_Verkehr/UF1_Pauschalen_Infoblatt_EPKW_PAU.pdf)

## Förderung von „E-Ladeinfrastruktur“ in Klima- und Energie-Modellregionen

### **Gemeinden und gemeindeeigene Betriebe**

Gefördert wird die Errichtung von E-Ladestellen, aus denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist und einen nichtdiskriminierenden öffentlichen Zugang haben.

Förderungsfähige Maßnahmen und Anlagen(teile)

- Infrastruktur für E-Ladestelle
- Elektrikerarbeiten
- Grabungsarbeiten
- Planungskosten
- Aufrüstung bzw. Anpassung bestehender Infrastruktur an den geforderten Technikstandard
- Planungskosten bis max. 10% der förderungsfähigen Gesamtinvestitionskosten

### *Art und Ausmaß der Förderung*

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale pro Ladestelle (pro Standsäule bzw. Wallbox) in Abhängigkeit der technischen Ausgestaltung der Ladestelle (Ausführung, Leistung, Spannung und Stromstärke). Relevant für die Ermittlung der Förderung ist die mögliche Abgabeleistung pro Ladepunkt. Bei mehreren Ladepunkten ist die gleichzeitige Abgabeleistung nachzuweisen.

Die Förderungspauschale ist für AntragstellerInnen aus den Klima- und Energiemodellregionen – gegenüber der Pauschalen aus der Förderungsaktion „E-Ladeinfrastruktur“ der Umweltförderung im Inland (UFI) – inklusive einem Zuschlag von 25% ermittelt.

- 250 Euro für Normalladen mit Wechselstrom bis 3,7 kW (230V, 16A) Abgabeleistung, Wallbox oder Standsäule
- 375 Euro für Normalladen mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A) Abgabeleistung, Wallbox2
- 1.250 Euro für Normalladen mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A) Abgabeleistung, Standsäule2
- 2.500 Euro für beschleunigtes Laden mit Wechselstrom oder Gleichstrom von mehr als 22 kW bis 43 kW (400V, 63A) Abgabeleistung
- 12.500 Euro für Schnellladen mit Wechselstrom von mehr als 43 kW oder Gleichstrom von  $\geq 50$  kW (500V,  $\geq 125$ A) Abgabeleistung.

Die **Förderung ist mit 30% der anrechenbaren förderungsfähigen Kosten** begrenzt.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Ergänzende Informationen zu Ablauf erhalten Sie unter:

[https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user\\_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente\\_Betriebe/KEM/klien\\_infoblatt\\_kem\\_lade.pdf](https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/KEM/klien_infoblatt_kem_lade.pdf)

Sehr gerne berät und unterstützt Sie in Ihren Überlegungen unser GEN-Partner

**Herr DI.(FH) Harald Magerl**

---

magerl  consulting

FÖRDERMANAGEMENT | SUPPLY CHAIN MANAGEMENT  
MEDIATION | SCHULUNG

+43 664 88 33 28 71  
Friesingwandweg 9 | 8793 Trofaiach

[mh@magerl-consulting.at](mailto:mh@magerl-consulting.at)  
[www.magerl-consulting.at](http://www.magerl-consulting.at)